

## **Verordnung der Stadt Aschaffenburg zur Änderung der Verordnung über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 9.3.2007**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), folgende

### **Änderungsverordnung:**

#### **§ 1**

Die Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 9.3.2007, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 27.2.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Mindestfahrpreis** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 3,80 €. Der Mindestfahrpreis beträgt 3,90 € und beinhaltet eine Wegstrecke von 52,63 m und eine Zeit von 16,36 Sekunden.“

**§ 7 Kilometerpreis** wird wie folgt geändert:

„Der Kilometerpreis beträgt 1,90 €, was je angefangener Wegstrecke von 52,63 m einem Fahrpreis von 0,10 € entspricht.“

**§ 8 Wartezeitpreis** wird wie folgt geändert:

„Bei Wartezeiten während des Beförderungsvertrages (vom Fahrgast veranlasst oder verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit) kommen bei einer Wartezeit bis zu 15 Minuten alle 16,36 Sekunden 0,10 Euro zur Anrechnung (15 Minuten = 5,50 Euro), bei einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten alle 8,57 Sekunden 0,10 Euro (1 Stunde = 42,00 Euro). Die Kosten sind im angezeigten Fahrpreis des Fahrpreisanzeigers mit enthalten.“

**§ 9 Zuschläge** wird wie folgt geändert.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Anforderung einer Großraum-Limousine oder ab 5 bis 6 Fahrgästen je Fahrt 6,00 €, ab dem 7. Fahrgast je Fahrt 12,00 €.“

Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Aufwandszuschlag je Wabe (siehe § 4 und Wabenplan) 6,00 €.“

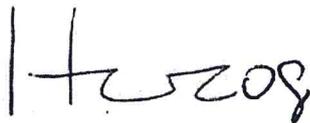
Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Maximalsumme der Zuschläge darf 66,00 € nicht überschreiten.“

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. 12. 2019 in Kraft.

Stadt Aschaffenburg



Klaus Herzog

Oberbürgermeister